

Der Reisendentransport läßt auf dieser Linie noch Manches zu wünschen übrig, und auch die Fahrtgeschwindigkeit genügt noch nicht allen Ansprüchen; allein schon die Thatfache der direkten Verbindung Neapels mit dem übrigen Theile Italiens vermittelt einer ununterbrochenen Bahnlinie hat eine allgemeine Befriedigung hervorgerufen, die für denjenigen leicht begreiflich ist, der sich noch jener Zeit erinnert, wo es den Anschein hatte, als sei Neapel dazu verurtheilt, isolirt und außerhalb des Eisenbahnverkehrs bleiben zu müssen.

9 & 10. Mit alleiniger Ausnahme des Zeitraums vom 5. Januar bis 23. Februar, wo sich der Diskontofuß auf 7% erhob, ist derselbe fortwährend auf 6% geblieben.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. Juni 1867.)

Der Bundesrath hat im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Freihaltung der Staatsangehörigen vom Militärdienste getroffen.

Die diesfälligen Erklärungen sind vom Bundesrathe unterm 31. Dezember v. J. und vom Staatsministerium des genannten Großherzogthums am 21. Mai d. J. ausgestellt worden.

Der Bundesrath genehmigte den zwischen dem Direktor der schweizerischen Telegraphen, Hrn. Gurchod, und dem königlich württembergischen Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor, Hrn. von Klein,

am 10. Mai abhin in Zürich abgeschlossenen Vertrag über die Unterhaltung und Benutzung der unterseeischen Telegraphenverbindung zwischen der Schweiz und Württemberg.

Das eidg. Postdepartement ist vom Bundesrath zu Postkursabänderungen ermächtigt worden, nämlich:

- 1) vom 1. Juli d. J. an den Postkurs Bauma-Uster auf die Strecke Bauma-Saaland abzukürzen, und auf der Strecke Hittnau-Uster einen zweiten Kurs einzuführen;
- 2) vom 1. Juli nächstkünftig an den Postkurs Hauts-Genèveys-Dombresson bis nach Paquier zu verlängern.

(Vom 5. Juni 1867.)

Es sind in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden, in welchem Umfange seit dem zwischen der Schweiz, Frankreich, Italien und Belgien am 23. Dezember 1865 abgeschlossenen und am 24. Februar 1866 von der Bundesversammlung genehmigten Münzvertrage *) die Silberscheidmünzen bei Zahlungen anzunehmen seien.

Während nämlich Art. 10 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 **) diese Scheidemünzen auf die Summe von Fr. 20 beschränkt, erklärt der Münzvertrag dieselben bis zum Betrage von Fr. 50 für zulässig.

Auf den Antrag des Finanzdepartementes hat daher der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung die Erläuterung abgegeben, es sei der erwähnte Art. 10 des Münzgesetzes, beziehungsweise Art. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 1860 ***) in dem Sinne zu verstehen:

daß Niemand gehalten sei, mehr als 50 Franken in Silberscheidmünzen, oder mehr als 20 Franken in Billonmünzen, oder mehr als 2 Franken in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 825.

***) " " " " I, " 308.

****) " " " " VI, " 443.

Der Staatsrath des Kantons Waadt hat mit Schreiben vom 31. Mai abhin die Anzeige gemacht, daß der dortige Große Rath zu einem neuen Mitgliede des schweiz. Ständerathes den Hrn. Staatsrath Charles Estoppey, von Trey, ernannt habe.

Mit Schreiben vom 1/3. dies hat der Staatsrath des Kantons Wallis dem Bundesrathe auf seine letzte Einladung vom 24. Mai abhin, in Betreff der in Sitten und Brieg als Lehrer angestellten Jesuiten eine Antwort eingesandt, aus der wir Folgendes entheben:

„In Antwort auf Ihre Einladung haben wir die Ehre, Ihnen vorerst unsere unterm 25. Januar d. J. abgegebene Versicherung zu bestätigen, daß nämlich die drei Jesuiten, welche in unserm Kanton an Erziehungsanstalten angestellt sind, die Weisung erhalten haben, mit dem ersten Semester des laufenden Schuljahres von ihren Stellen abzutreten. Dieses Semester, welches am 1. Januar begonnen, endige für das Collegium und Lyceum zu Sitten mit dem 29. Juni, auf welche Zeit dann die an dieser Anstalt als Professoren angestellten Jesuiten entlassen werden.“

„Die Administration des Privat-Institutes in Brieg haben wir ebenfalls angewiesen, den an dieser Anstalt angestellten Jesuiten auf Ende des laufenden Schulsemesters zu entlassen. Der Staatsrath wird es sich zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß dieser Weisung Folge gegeben werde.“

Mit dieser Mittheilung hat sich der Bundesrath befriedigt erklärt, jedoch verlangt, daß ihm über den Vollzug der Anordnung des Staatsrathes von Wallis hinsichtlich der Entlassung der obgedachten 3 Jesuiten von ihren Lehrstellen Bericht erstattet werde.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 3. Juni 1867)

als Posthalterin in Thalweil (Zürich): Frau Susanna Aschmann, von und in dort, Witwe des daselbst verstorbenen Posthalters Aschmann und bisherige provisorische Posthalterin;

(am 5. Juni 1867)

- als Kanzlist bei der Oberzolldirektion: Hr. Joh. Jakob Hug, von
Bettenhausen (Bern),
bisher Angestellter der
eidg. Militärkanzlei;
- „ Postkommis in Zürich: Hr. Heinrich Diener, von Eplingen
(Zürich), derzeit provisorischer Ge-
hilfe beim Hauptpostbureau Zürich;
- „ Kommiss des Filialpostbureaus
beim Bahnhofe in Lausanne: Hr. Charles Desponds, von
Coffonay und Luffery, bissh.
Volontär auf dem Postbureau
in Coffonay;

(am 7. Juni 1867)

- „ Telegraphistin in Thalweil: Frau Susanna Aschmann, geb.
Schwarzenbach, von u. in dort.

Berichtigung.

Auf Seite 29 hievor, Zeile 12 von unten, soll es heißen: Leinsaamenernte
statt Leimsaamenernte.

I n s e r a t e .

Preisauschreibung.

Mit Ermächtigung des Bundesrathes wird vom unterzeichneten Departement ein Preis von Fr. 1000 ausgeschrieben für ein zweifertsprechendes Projekt eines neuen Fahrposttarifs mit den nöthigen Erläuterungen und Begründungen.

Es wird verlangt, daß dieser Tarif einfach und leicht vollziehbar sei, daß er sich in zweckmäßiger Weise an den Briefposttarif anschließe, daß er eine den Verhältnissen entsprechende Einnahme gewähre und die Konkurrenz mit andern Transportanstalten auszuhalten vermöge.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1867
Date	
Data	
Seite	67-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 471

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.